

# Corona-Hilfen im Februar 2021

## Stadt Oranienburg (Stand 28.2.21)

Die Corona-bedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens und brüchig gewordene internationale Lieferketten haben zu deutlichen Produktions- und Auftragsrückgängen geführt. Die Stadt Oranienburg informiert über die finanziellen Hilfen von Bund, Land und Stadt und hilft bei der Antragstellung. Ein direkt zuständiger Berater/Wirtschaftsförderer (Sebastian Stute) steht zur Verfügung. Neben den umfassenden Hilfen von Seiten des Bundes und des Landes hat auch die Stadt Oranienburg bestimmte Maßnahmen beschlossen:

→ **Stundung der Gewerbe- und Vergnügungssteuer:** Von Seiten der Stadt besteht die Möglichkeit der Stundung der **Gewerbe- und Vergnügungssteuer**. Die Stundungsmöglichkeit wurde bis zum 31.03.2021 verlängert.

→ **Verzicht auf Sondernutzungsgebühren:** Es wird vorerst auf die Erhebung von **Sondernutzungsgebühren** für Einzelhandelstreibende verzichtet. Die Verwaltungsgebühr für die Beantragung der Sondernutzung bleibt davon unberührt und wird einmalig pro Antrag erhoben.

→ **Antrag zur Einzelhandelsförderung:** Der Antrag der CDU-, SPD-, Freie Wähler/Piraten-, FDP-Fraktion zur Einzelhandelsförderung zum „Neustart nach Corona“ wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 22. Februar 2021 beschlossen. Er sieht unbürokratische Antragstellung, eine Erweiterung des Antragstellerkreises, eine Erhöhung der Fördersumme, finanzielle Unterstützung für einen virtuellen „360-Grad-Stadtrundgang“, den Verzicht auf Sondernutzungsgebühren und ein „gegenseitiges Leistungsversprechen“ von Stadt, City Gemeinschaft Oranienburg und Einzelhändler\*innen (Versprechen bzgl. Engagements für attraktive Innenstadt) vor. Zu den Maßnahmen gehört auch eine Rabattaktion: Belege gegen Oranientaler.

Hier der Antrag zur Einzelhandelsförderung (auch unter <http://www.oranienburg.de>)  
<https://spd-oranienburg.de/category/aktuelles/antraege/>

Hier die noch nicht aktualisierte Seite der Stadt Oranienburg zum „Härtefallfonds“  
[https://oranienburg.de/index.php?object=tx\\_2967.5&ModID=255&FID=2967.2446.1](https://oranienburg.de/index.php?object=tx_2967.5&ModID=255&FID=2967.2446.1)

Quelle: <http://www.oranienburg.de>

## Brandenburg und Landkreis Oberhavel (Stand 13. Februar 2021)

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (**ILB**) hat mit der kompletten Auszahlung der „Novemberhilfen“ für die von den Corona-Einschränkungen betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbstständigen, Vereine und Einrichtungen in Brandenburg begonnen. Für die November- und Dezemberhilfen wurden die Antragsfristen für Antragstellungen über den prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und andere) bis zum 30. April 2021 verlängert.

Mit Stand vom 20.01.2021 lagen der ILB 14.199 Anträge auf Unterstützung aus den November- und Dezemberhilfen vor. Mehr als 90 Prozent der Antragsteller haben einen Abschlag erhalten. Beantragt wurden insgesamt 151,8 Millionen Euro Förderung. Davon sind über die Abschlagsregelung rund **60 Millionen Euro ausgezahlt**. (Quelle)

Die Wirtschafts-, Innovations- und Tourismusförderung Oberhavel GmbH (WInTO) hat eine Beratungsstelle eingerichtet, um Unternehmen und Existenzgründer im Landkreis Oberhavel bei der Bewältigung der betriebswirtschaftlichen Herausforderungen infolge des Coronavirus zu unterstützen. Sie berät zu allen Hilfsprogrammen des Bundes, des Landes Brandenburg

und des Landkreises Oberhavel. Das Land Brandenburg hat zusätzlich die Beratung durch die Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB) ermöglicht.

- 1) **Liquiditätshilfedarlehen** (gewährt die ILB): KMU (kleine und mittlere Unternehmen) sowie kleinere staatliche Unternehmen und freiberuflich Tätige. Die Entwicklungschancen und ökonomischen Aussichten der Unternehmen müssen positiv sein.
- 2) **Zuschussprogramme** (Überbrückungshilfen I, II und III)
- 3) **Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern"** KMU (Kleine und Mittelständische Unternehmen) erhalten auf Antrag nicht rückzahlbare Zuschüsse, wenn sie trotz wirtschaftlicher Schwierigkeiten während der Pandemie (weiter) ausbilden. Beantragung erfolgt über die Agentur für Arbeit.
- 4) **Soforthilfe für Brandenburgs Landwirtschaftsbetriebe** (Antragstellung über das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung).
- 5) **Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen** (Erleichterung bei Stundung und Vorauszahlung durch das Finanzministerium, Antragsformular dort erhältlich), Stundung der Gewerbesteuer (Antragstellung erfolgt über die zuständige Gemeinde)
- 6) **Vollstreckungsstop**: Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet.
- 7) **Kurzarbeitergeld**
- 8) **Grundsicherung**  
Grundsicherung durch Arbeitslosengeld II können Menschen erhalten, für die Folgendes gilt: Sie können zwar arbeiten, aber ihren Lebensunterhalt (bzw. Mit diesen zusammenlebenden Personen, einer sog. Bedarfsgemeinschaft) nicht durch eigenes Einkommen bestreiten oder durch ein (erhebliches) Vermögen. Die Grundsicherung steht auch Selbstständigen, Freiberufler\*innen und Unternehmer\*innen offen, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen.
- 9) **Hilfen für die Land- und Ernährungswirtschaft**
- 10) **Aufwandsentschädigung für polnische Berufspendler** (erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 Euro pro Tag, um den Mehraufwand zum Beispiel für Unterbringung in Hotels oder Pensionen, Verpflegung oder sonstige Mehrkosten auszugleichen.)
- 11) **Stundung der IHK-Beiträge** (auf Antrag bei der IHK Potsdam)
- 12) **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** 30.04.2021
- 13) **Förderung zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen**
- 14) **Verdienstauffällenschädigung**
- 15) **Förderung unternehmerischen Know-hows** für Corona-betroffene Unternehmen
- 16) **Mikrostipendien für freiberufliche Künstler\*innen** von 1000 Euro durch die Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB)
- 17) **Bürgschaften** (80 %) mit Laufzeit von 5 Jahren bis zu 2,5 Mio. Euro über die Bürgschaftsbank „Brandenburg-Bürgschaft“

Quelle

<https://www.ilb.de/de/index.html>

<http://www.oberhavel.de>

### **Bundesweit (Stand 13. Februar 2021)**

Nach den Beschlüssen des Koalitionsausschusses (03.02.2021) sind weitere Corona-Hilfen insbesondere für Familien, einkommensschwache Haushalte, die Gastronomie, den Kulturbereich und für Unternehmen vorgesehen und werden jetzt umgesetzt:

→ **Coronazuschuss**: Einzelunternehmer, Kleinselbständige oder Selbständige mit geringen Einkommen, d.h. Menschen in Grundsicherung und Geringverdiener können aufstockend ALG II beantragen und erhalten somit Anspruch auf den Coronazuschuss (einmalige Sonderzahlung in Höhe von 150 Euro)

→ **Kinderbonus:** pro Kind ein einmaliger Kinderbonus von 150 Euro gewährt und mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

→ **Grundsicherung:** erleichterter Zugang zur Grundsicherung wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, analog zur pandemiebedingten Erhöhung des Kurzarbeitergeldes.

→ **Mehrwertsteuersenkung:** Gastronomie für Speisen befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt.

→ **„Neustart Kultur“:** Unterstützung der Kulturschaffenden in der Corona-Krise durch Anschlussprogramm für das Rettungs- und Zukunftsprogramm „Neustart Kultur“ in Höhe von abermals 1 Milliarde Euro soll dem besonders betroffenen Kulturbereich helfen.

→ **Steuerlicher Verlustrücktrag** wird für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Unternehmen können also in der Steuererklärung umfangreicher als bisher mit Gewinnen aus den Vorjahren verrechnen.

→ **Abschlagszahlungen:** Damit erste Gelder schneller fließen, gibt es Abschlagszahlungen als Vorschüsse auf spätere Zahlungen. Diese Abschlagszahlungen sollen nun erhöht werden - und zwar auf maximal 150 000 Euro. Das soll gelten für drei Fördermonate, der Höchstbetrag soll pro Monat bei 50 000 Euro liegen. Bisher bekommen Firmen Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50 000 Euro, Soloselbstständige von bis zu 5000 Euro.

→ Unternehmen, die von der Corona Pandemie und dem aktuellen Teil-Lockdown stark betroffen sind, können für die Zeit bis Ende Juni 2021 **staatliche Unterstützung** in Höhe von monatlich bis 1,5 Millionen Euro erhalten. Diese muss nicht zurückgezahlt werden.

→ **KfW-Kredite:** Kurzarbeitergeld (max. 12 Monate 60 % bzw. 67 % der ausgefallenen Nettolohns), Kreditbürgschaften (mit Risikoübernahme bis zu 80 %), Steuerliche Hilfsmaßnahmen (im Jahr 2020 anfällige Steuerzahlungen können auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden)

Der Bund hat unbürokratische Hilfen versprochen. Tatsächlich ist das Fördersystem in den vergangenen Wochen vielfältiger, aber damit auch komplizierter geworden. Wirtschaftsverbände berichten von einer schleppenden Umsetzung der Hilfen und zu viel Bürokratie. Die Anträge müssen über „prüfende Dritte“ gestellt werden (Steuerberater\*innen / Wirtschaftsprüfer\*innen). Dies verzögert die Beantragung und Bearbeitung.

Bundeswirtschaftsminister und Bundesfinanzminister hatten versprochen, bis zu 75 Prozent des vergleichbaren Vorjahresumsatzes zu erstatten. Finanzminister Scholz hatte für November und Dezember 32 Mrd. Euro an Hilfen eingeplant. Tatsächlich sind (Stand Mitte Februar) von den versprochenen Hilfen erst knapp zwei Mrd. Euro geflossen. Zuständig ist das Wirtschaftsministerium: Eine Sprecherin des Wirtschaftsministers gab gegenüber der Süddeutschen Zeitung an, dass gut 1,943 Mrd. Euro an Abschlägen gezahlt worden seien.

Inzwischen wurden die Abschlagszahlungen der Überbrückungshilfe III auf bis zu 800.00 Euro angehoben. Änderungsanträge für die Überbrückungshilfe II sowie die November- und Dezemberhilfe sind seit 24. bzw. 26. Februar möglich. Erstanträge zu den November- und Dezemberhilfen sind seit 16. Februar bis 2 Mio. Euro möglich.

Quelle: <http://www.bmf.de>

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>